

20. Fachausstellung bau 2011 en

Planen
Bauen
Wohnen
Leben + Garten
Messe Galerie Fulda
24.3. - 27.3.2011

Messe Fulda GmbH
Postfach 1961
36009 Fulda

ANMELDUNG

FIRMA

STRASSE

POSTLEITZAHL/ORT

TELEFON

SACHBEARBEITER

TELEFAX

E-MAIL

INTERNET

Inhaber/Persönlich haftende Gesellschafter/Geschäftsführer/Vorstand

Wir stellen aus:

Wir haben einen fertigen Stand – ja/nein – genaue Maße:

Wir bestellen hierdurch: Front _____ Tiefe _____ = _____

- 1.) _____ qm Reihenstand Hallenfläche zum Preis von 110,00 € pro qm einschl. Trenn- und Rückwände
- 2.) _____ qm Eckstand (2 Seiten offen, Mindestgröße 18 qm) zum Preis von 120,00 € pro qm
- 3.) _____ qm Kopfstand (3 Seiten offen, Mindestgröße 30 qm) zum Preis von 130,00 € pro qm
- 4.) _____ qm Blockstand (4 Seiten offen, Mindestgröße 30 qm) zum Preis von 140,00 € pro qm
- 5.) _____ qm Werbefläche zum Preis von 40,00 € pro qm
- 6.) _____ qm Freigelände zum Preis von 50,00 € pro qm (Mindestmiete 1.000,00 €)

**Wird Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, Speisen und Getränken beantragt?
ja (10% Zuschlag zur Standmiete) / nein**

Bei den vorstehenden Standmieten handelt es sich um Nettomieten zuzügl. Mehrwertsteuer.

Wir versichern, dass die zur Ausstellung kommenden Gegenstände unser Eigentum sind. Mit vollzogener Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt.

ORT/DATUM

STEMPEL/UNTERSCHRIFT

Ein Projekt
der
Messe Fulda
GmbH

Postfach 19 61
36009 Fulda
Rangstraße 9
36037 Fulda

Telefon 06 61/60 10 03
Telefax 06 61/60 10 05
E-Mail info@messefulda.de
Internet www.messefulda.de

Sparkasse Fulda
(BLZ 53050180) Kto. 40009920
VR Genossenschaftsbank Fulda eG
(BLZ 53060180) Kto. 200808

Geschäftsführer:
Dieter + Petra Udolph
Amtsgericht Fulda 5 HRB 285
Steuer-Nr.: 018 239 00143

Ausstellungsbedingungen

1. Ideeller Träger: Kreishandwerkerschaft Fulda

2. Veranstalter

Messe Fulda GmbH, Rangstraße Quartier 9, 36037 Fulda, Telefon 0661/60 10 03

3. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet von Donnerstag, 24.3. bis Sonntag, 27.3.2011, in Fulda auf der Messe Galerie statt. Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 18 Uhr durchgehend für die Besucher geöffnet. Die Stände müssen in dieser Zeit von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstößen hiergegen gilt für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe von 30,- € als vereinbart. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

4. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Im Rahmen des § 70 Abs. 2 Gewerbeordnung bleibt es uns überlassen, die Bauen 2011 auf bestimmte Aussteller zu beschränken. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Ausstellungsleitung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

5. Standmiete

Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche einschließlich Trenn- und Rückwände (2,50 m hoch ohne Anstrich) ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Mietpreis beträgt pro qm bedeckter Bodenfläche Reihenstand 110,- €, Eckstand 120,- €, Kopfstand 130,- € und Blockstand 140,- €. Mindestgröße bei Reihenständen 10 qm; bei allen anderen Ständen 18 bis 30 qm. Jeder angefangene qm wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

6. Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis einen Monat vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Die Ausstellungsleitung kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und ihren Vertragsfirmen steht der Ausstellungsleitung an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermietpandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete möglich. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (24.1.2011) der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis zum Mittwoch dem 23.3.2011, 18 Uhr, bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vermietet. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

7. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgeannten Zeitraum verlegt werden, so behalten die Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadenersprüche herleiten. Kann die Veranstaltung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

8. Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 3 Tage zur Verfügung, für die folgende Zeiten zu beachten sind:

Montag,	21.3.2011	7 bis 21 Uhr
Dienstag,	22.3.2011	7 bis 21 Uhr
Mittwoch,	23.3.2011	7 bis 21 Uhr

da die Stände bis Mittwoch, 23.3.2011, 21 Uhr, fertiggestellt sein müssen. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluss der Veranstaltung ein Tag zur Verfügung. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise

geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

9. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

10. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

11. Aussteller-Ausweis

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10 qm ein Aussteller-Ausweis und für Freigelände bis 20 qm zwei, für jede weiteren 20 qm ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig.

12. Bewachung und Haftungsausschluss

Die allgemeine Überwachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Am 27.3.2011 um 18 Uhr endet die allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den Ausstellern.

14. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Antragsformulare für den Abschluss einer derartigen Versicherung gehen allen Ausstellern mit dem technischen Rundschreiben zu.

15. Anerkenntnis

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

16. Gerichtsstand

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der umseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda. Der Gerichtsstand Fulda wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.